



Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Betrifft nur den italienischen Text.

³ Betrifft nur den italienischen Text.

II

Die Anhänge 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

Anhang 1

Klammerverweis bei der Anhangnummer

Anhang 1

(Art. 3a Abs. 4; 4 Abs. 3)

Anhang 2

Klammerverweis bei der Anhangnummer

Anhang 2

(Art. 18)

¹ SR 741.31

Anhang 4

Klammerverweis bei der Anhangnummer

Anhang 4

(Art. 23)

Ziff. 15.1 und 15.5

- 15.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -Monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder Autoelektrowerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche
- 15.5 Bewilligung:
- Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung als Werkstätte für den Fahrtschreibereinbau.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr